

9.7.2024

Durchschrift

Genehmigungsbescheid nach §4 BImSchG

Errichtung von 2 WEA vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1

in Nideggen, Gemarkung Wollersheim

Az.: 66/2 – 1.6.2 – 13 u. 14/24



SEEN & ENTDECKEN | kreis-dueren.de

I. Genehmigung

Auf den Antrag vom 20.3.24 der Energiekontor AG, Bremen, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Energiekontor AG wird nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V.m. § 2 Anhang 1, Nr. 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m erteilt.

Es handelt sich um Anlagen des Herstellers Enercon vom Typ E-160 EP5 E3 R1 einer Nennleistung von je 5.560 kW

Die genauen Standorte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Betreiber Nr. WEA	Nideggen: Gemarkung	Flur	Flur- stück	UTM 32	WGS84 Grad/Min/Sek
02	Wollersheim	8	12	Rechts 328196 Hoch 5614970	06° 34' 08,7816" E 50° 39' 40,3308" N
04	Wollersheim	8	33, 34, 35	Rechts 328087 Hoch 5614583	06° 34' 03,8820" E 50° 39' 27,6984" N

Die Übereinstimmung der im Antrag angegebenen UTM 32 Koordinaten mit den jeweils zugehörigen Koordinaten in Grad, Minuten, Sekunden wurde nicht überprüft. Maßgeblich für die Zustimmung der Luftfahrtbehörden sind hierbei die WGS 84 Koordinatenangaben in Grad, Minuten, Sekunden.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG¹

- die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW⁴,
- die luftrechtliche Zustimmungen nach § 14 Absatz 1 und § 18a LuftVG⁵,
- die Straßenrechtliche Zustimmung zur Wartungszufahrt gemäß § 25 Abs. 1 Nr 2 i.Vm. Abs2 StrWG NRW

ein.

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer II aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

II. Antragsunterlagen

Register lfd. Nr.	Antragsunterlagen
=	Inhaltsverzeichnis
1	BImSchG-Antrag
2	Projektbeschreibung
3	Karten
4	Angaben zu Abfällen und Umgang mit wassergefährlichen Stoffen
5	Bauvorlagen
6	Anlagenspezifische Unterlagen
7	Bauzeichnungen
8	Abstandsflächen/Baulasten
9	Hindernisanfragen für die zivile und militärische Luftfahrt
10	Erschließungsmaßnahmen
11	Sicherheitseinrichtungen
12	Immissionsprognosen
13	Unterlagen zur Standsicherheit
14	Angaben zu Abschaltmechanismen und Fernüberwachung
15	Angaben zum Anlagenrückbau
16	Landschaftspflegerischer Begleitplan
17	Standortrücksicherungsnachweis

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. **Fristen**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Bau der Anlagen und innerhalb von zwei weiteren Jahren mit dem Betrieb der Anlagen begonnen worden ist.

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden

2. **Bedingungen**

Mit dem Bau der Anlagen darf erst begonnen werden, wenn die folgenden aufschiebenden Bedingungen Nr. 2.1 bis 2.6 erfüllt sind und dies der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wurde. Als Baubeginn sind alle die Tätigkeiten zu verstehen, die direkt mit dem Bau der Anlage verknüpft sind. Vorbereitende reversible Tätigkeiten wie Abgrubbern der Flächen oder Herrichtung der Zuwegung sind hiervon nicht eingeschlossen.

Zu Baulasten

- 2.1 Vor Baubeginn ist noch die Eintragung von Baulasten für die Anlagen WEA 02 und 04 (s. Antragsunterlagen Register Nr. 8 und Lagepläne Reg. 3) erforderlich. Ohne Eintragung der Baulasten in das Baulastenverzeichnis der Stadt Nideggen darf mit der Errichtung der v.g. Anlagen nicht begonnen werden.

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass von der Genehmigung erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Kreis Düren ausdrücklich die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Baulasterklärungen bestätigt hat und die Eintragung der Baulasten in das Baulastenverzeichnis erfolgt ist. Zur Baufreigabe ergeht ein gesondertes Schreiben.

Zu Rückbaubürgschaft

- 2.2 Der Genehmigungsinhaber hat vor Baubeginn die gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 u. 3 BauGB⁷ erforderliche Rückbausicherung, in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank oder Sparkasse, unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB⁸ in

Höhe von 764.190,-€
(2x 382.095,-€/Anlage)

zu Gunsten der Kreisverwaltung Düren sicherzustellen. Die Genehmigung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Bürgschaftserklärung zu Gunsten der Kreisverwaltung Düren abgegeben ist.

Der Betrag der Bürgschaft ist nach Ablauf von 5, 10, 15 und 20 Jahren jeweils um weitere 10 % bezogen auf den Ursprungswert zu erhöhen.

Zu Baurecht

- 2.3 Gem. § 11 BauPrüfVO waren dem Bauantrag die folgenden bautechnischen Nachweise beizufügen. Da diese Bauvorlagen bislang nicht vorgelegt wurden, sind diese spätestens bei der Anzeige des Baubeginns vorzulegen.
Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

-Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauO NRW geprüft sein muss.

- 2.4 Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde durch die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW i.V. mit § 68 Abs. 1 BauO NRW zu erklären, dass sie mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit beauftragt worden

Zu Kompensationsmaßnahmen

- 2.5 Das ermittelte anteilige ökologische Defizit von

11.242 ÖP

ist mit Baubeginn zu kompensieren.

Es sind Angaben zu Art und Ausgestaltung der Maßnahme, zum konkreten Standort und zum zeitlichen Rahmen zu machen.

Insofern die Kompensation über ein Ökokonto erfolgt, ist vor Baubeginn der rechtskräftige Genehmigungsbescheid des Kreises Düren dem Kontoinhaber vorzulegen als Voraussetzung für die Ausbuchung der entsprechenden Ökopunkte.

Dem Umweltamt des Kreises Dürens sind vor Baubeginn alle Nachweise zur Maßnahmensicherung vorzulegen (insbesondere Grundbuchliche Sicherung, Pflegeverträge, Nachweis Erwerb Ökopunkte).

- 2.6 Zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, ist gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des LNatSchG vor Baubeginn ein Ersatzgeld zu zahlen.

Es wird ein anteiliges Ersatzgeld in Höhe von **77.706 €** festgesetzt.

Das Ersatzgeld ist an die Kreiskasse Düren unter Angabe des **Kassenzeichens 8066.00000236** 4 Wochen vor Baubeginn auf eines der Konten des Kreises Dürens zu überweisen. Eine Kopie des Überweisungsbelegs ist der Genehmigungsbehörde unmittelbar nach der Überweisung vorzulegen.

- 2.7 Um Konflikte mit dem Artenschutz zu vermeiden, ist vor Beginn Baufeldräumung eine vorgezogene CEF-Maßnahmenfläche in einer Gesamtgröße (bezogen auf die Errichtung der insgesamt vier WEA) von 1,6 ha für Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und Graumammer herzustellen (siehe Auflagen Punkt 3.2.4).

Vor Baubeginn muss für die CEF-Maßnahme eine rechtlich verbindliche und dauerhafte Absicherung nachgewiesen werden (insbesondere grundbuchliche Sicherung, Pflegevertrag,). Der Herstellungs- und Funktionsnachweis (maßnahmenbezogenes Monitoring) der CEF-Maßnahme ist ebenfalls vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Das Umweltamt des Kreises Düren kann in Bezug auf den Funktionsnachweis bei nachvollziehbarer Begründung eine hiervon abweichende Regelung treffen (siehe Auflage Punkt 3.2.4, Zielsetzung des Monitoring)

3. Auflagen

3.1 Immissionsschutz

Die unter Nr. 3.1.1. bis 3.1.5 festgesetzten maximalen Schallleistungspegel, beinhalten die in der Schallprognose verwendeten Sicherheitszuschläge für die Unsicherheit der Vermessung und der Serienstreuung.

Tagzeit 6:00 bis 22:00 Uhr

- 3.1.1. Die Windenergieanlagen **WEA 02 und 04** sind während der Tagzeit, von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr so zu betreiben, dass der Schallleistungspegel

$$L_{e,max} = 106,8B(A) + 1,28 * \sqrt{(1,2 \text{ dB}(A)^2 + 0,5 \text{ dB}(A)^2)} = \mathbf{108,5 \text{ dB}(A)}$$

$L_{e,max,oktav}$

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Lw dB(A)	87,1	93,1	97,6	102	103,6	102,9	96,2	76,9

106,8 dB (A): Schallleistungspegel laut Hersteller

1,2 dB(A): Unsicherheit Serienstreuung

0,5 dB(A): Unsicherheit der Typvermessung

nicht überschritten wird.

Nachtzeit 22:00 – 6:00 Uhr

- 3.1.2 Während der Nachtzeit, von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist die **WEA 02** im drehzahlreduzierten Betrieb "Mode NR V s" so zu betreiben, dass der Schallleistungspegel:

$$L_{e,max} = 102,9 \text{ dB}(A) + 1,28 * \sqrt{(1,2 \text{ dB}(A)^2 + 0,5 \text{ dB}(A)^2)} = \mathbf{104,6 \text{ dB}(A)}$$

$L_{e,max,oktav}$

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Lw dB(A)	84,5	90,2	94,9	99,2	99,9	97,4	89,0	68,4

102,9 dB(A): Schalleistungspegel laut Hersteller
 1,2 dB(A): Unsicherheit Serienstreuung
 0,5 dB(A): Unsicherheit der Typvermessung

nicht überschritten wird.

Für den Betriebsmode "Mode NR V s" dieses Anlagentyps liegt noch kein Vermessungsbericht vor. Der Nachtbetrieb darf erst nach Vorlage mind. eines Vermessungsberichts, an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs, der die der Prognose zugrunde liegende Schalleistung bestätigt, aufgenommen werden.

- 3.1.3 Während der Nachtzeit, von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist die **WEA 04** im drehzahlreduzierten Betrieb "Mode NR VIII s" so zu betreiben, dass der Schalleistungspegel:

$$L_{e,max} = 98,0 \text{ dB(A)} + 1,28 * \sqrt{(1,2 \text{ dB(A)})^2 + 0,5 \text{ dB(A)}^2} = \mathbf{99,7 \text{ dB(A)}}$$

$L_{e,max,oktav}$

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Lw dB(A)	76,8	83,4	90,7	93,0	94,2	93,7	89,2	66,6

98,0 dB(A): Schalleistungspegel laut Hersteller
 1,2 dB(A): Unsicherheit Serienstreuung
 0,5 dB(A): Unsicherheit der Typvermessung

nicht überschritten wird.

Für den Betriebsmode "Mode NR VIII s" dieses Anlagentyps, liegt noch kein Vermessungsbericht vor. Der Nachtbetrieb darf erst nach Vorlage mind. eines Vermessungsberichts, an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs, der die der Prognose zugrunde liegende Schalleistung bestätigt, aufgenommen werden.

- 3.1.4 Für die Windenergieanlagen ist durch eine akustische FGW-konforme Emissionsmessung (siehe Technische Richtlinie für Windkraftanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte", Herausgeber: FGW, Fördergesellschaft für Windenergie e.V., Stresemannplatz 4, 24103 Kiel, in der aktuellen Fassung/Revision) eines anerkannten Sachverständigen nach § 29b BImSchG¹, der nachweislich Erfahrung mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen, dass die Emissionen der errichteten Anlagen die Vorgaben des dieser Genehmigung zu Grunde liegenden schalltechnischen Gutachtens einhält. Spätestens 14 Tage nach Inbetriebnahme ist dem Landrat des Kreises Düren, Umweltamt, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden.

Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, hierüber einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Düren (Überwachungsbehörde) unverzüglich und unmittelbar zu übersenden. Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. den Betreiber der Anlage tätig waren (z.B. für die Erstellung von Prognosen).

- 3.1.5 Auf die unter Nr. 3.1.4 aufgeführten Emissionsmessungen kann verzichtet werden, wenn dem Landrat des Kreises Düren, Umweltamt, vor Inbetriebnahme der Anlagen mindestens jeweils ein Messbericht zur FGW-konformen Typvermessung des entsprechenden Modes vorliegt, der die der Prognose zugrunde liegenden Herstellerangaben bestätigt.

In diesem Fall ist zudem vor der Inbetriebnahme der Anlagen eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen vergleichbar mit der von mindestens einem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind.

Ergibt die Messung einer Vergleichsanlage oder die Vermessung der Anlagen vor Ort, dass bei Einhaltung der Schalleistungspegel die festgesetzten Oktavspektren nicht eingehalten werden, ist durch eine Neuberechnung des Schallgutachters nachzuweisen, dass die tatsächlichen Bedingungen zu keiner anderen Beurteilung der relevanten Immissionsorte führt.

Abweichende Betriebsweisen (Modi) mit jeweils geringerer Schalleistung als in Nr. 3.1.1 bis 3.1.3 festgesetzt, sind zulässig. Ein Nachweis nach Absatz 1 ist hierfür in gleicher Weise erforderlich.

- 3.1.6 Auf Verlangen des Landrates des Kreises Düren hat eine gutachterliche Überprüfung durch eine nach § 29 b BImSchG¹ bekannt gegebene Stelle zu erfolgen, um so zu überprüfen, ob die Vorgaben dieser Nebenbestimmung eingehalten werden.

Als hinreichende Indizien kommen z.B. das Vorliegen mehrerer Beschwerden über einen längeren Zeitraum und die eigene Feststellung von Geräuschen der WEA im Rahmen von Überprüfungen in Betracht.

Mit der Durchführung der Überprüfung darf keine Stelle beauftragt werden, die bereits im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen tätig geworden ist.

- 3.1.7 Der Messbericht muss der Richtlinie VDI 4220¹⁰ in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl.¹¹ entsprechen.

- 3.1.8 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu betreiben, dass die von ihnen – auch in Verbindung mit den vorhandenen Windenergieanlagen – verursachten tatsächliche Beschattungsdauer an keinem Immissionsort folgende Immissionsrichtwerte überschreiten:

30 Stunden pro Kalenderjahr (rechnerisch mögliche) oder
8 Stunden pro Kalenderjahr (real)

und

30 Minuten pro Tag.

Dabei gelten für Abschaltanlagen die meteorologische Parameter berücksichtigen, die realen Werte, bei Abschaltanlagen ohne Berücksichtigung der meteorologischen Parameter, die rechnerisch möglichen Werte.

- 3.1.9 Die Windenergieanlagen sind mit einem Abschaltmodul zu versehen, welches bei Schlagschattenwurf die verlässliche Abschaltung der Anlagen gewährleistet. An allen im Schattenwurfeinwirkungsbereich liegenden Immissionsorten müssen alle für die Programmierung der Abschaltanlagen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.
- 3.1.10 Es muss durch geeignete Abschaltanlagen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die in der Nebenbestimmung 3.1.8 geforderten Richtwerte für alle relevanten Immissionsorte nicht überschritten werden. Ggfs. sind hierfür weitere Immissionsorte in die Programmierung aufzunehmen.

- 3.1.11 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist vom Hersteller eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, woraus ersichtlich ist, dass die Abschaltung bei Schattenwurf installiert und bezogen auf die Immissionsorte gesteuert wird und somit die Nebenbestimmung 3.1.8 eingehalten wird.
Die Fachunternehmererklärung muss vom Gutachter für Schattenwurf auf Übereinstimmung mit den im Gutachten der I 17 Wind GmbH & Co KG, Husum, vom 12.12.2023, Nummer I17-Schatten-2023-164, ermittelten Schattenwurfzeiten geprüft und bestätigt werden.
Die Funktionsfähigkeit dieser Steuerung ist spätestens ein Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen.

3.2 Landschafts- und Naturschutz

VÖGEL

- 3.2.1 Die Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA (Acker-, Grünland- und Saumflächen) ist in der Zeit zwischen 01.10. und 28.02. durchzuführen. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass auf den Flächen keine Feldvogelbruten mehr stattfinden können (z.B. regelmäßiges Grubbern ab Februar, Auflage von Folie oder Vlies).

alternativ

Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA vor Baubeginn auf Brutvorkommen von Feldvögeln nach vorheriger Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde. Werden keine Brutvorkommen ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Individuen brüten, muss das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

- 3.2.2 Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/ Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen.
- 3.2.3 An allen Standorten ist eine dunklere (zum Beispiel grünliche oder bräunliche) Einfärbung der unteren 15 bis 20 Meter des Mastes umzusetzen, um Kollisionen der Grauammer durch Anflüge an den Masten der WEA zu vermeiden. Die Farbgestaltung ist bereits mit Bau des Mastes umzusetzen.
- 3.2.4 Es wurde ein baubedingter Lebensraumverlust für Grauammer, Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn von insgesamt 1,6 ha ermittelt (bezogen auf die Errichtung der insgesamt vier WEA). Im multifunktionalen Sinne ist deshalb eine 1,6 ha große CEF-Maßnahmenfläche für die Feldvogelgilde vorzusehen (Siehe Bedingung 2.7).

Die Gesamtfläche von 1,6 ha wird in beiden Genehmigungen (REA Umweltinvest GmbH und Energiekontor AG) vollumfänglich festgesetzt. Es ist den Antragstellern vorbehalten, die Umsetzung und Pflege der Maßnahme anteilig untereinander abzustimmen.

Maßnahme:

Bei der Entwicklung der Maßnahmen sind die Vorgaben des LANUV ("Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW" - Stand: 19.08.2021, Anhang B: "Maßnahmen-Steckbriefe" Maßnahmen-ID O2.1, O2.2, Av2.2) zu beachten. Die Maßnahme ist so zu gestalten, dass sie sowohl für Grauammer, als auch für Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn geeignet ist.

Als Maßnahmenfläche sollte offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont gewählt werden. Die Fläche muss frei von "Problemkräutern" sein. Ausschlaggebend ist, dass ausreichend Abstand zu größeren Feldgehölzen, Hecken, geschlossenen Gehölzkulissen und Siedlungen gewährleistet ist. Die Fläche ist nah oder innerhalb bestehender Grauammervorkommen/ Revierclustern zu wählen und sollte ausreichend Entfernung zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen haben. Es sollte keine Umwandlung von Grünland zu Ackerbaulandschaft erfolgen.

Geeignet sind zum Beispiel Maßnahmen, die eine Erhöhung der Habitatqualität auf bislang intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen bewirken, z.B. durch die Extensivierung von Ackerflächen. Sinnvoll ist eine Kombination mehrerer Maßnahmentypen, die zu hohem Grenzlinienreichtum und hoher Strukturvielfalt führt. Im Regelfall sind bei den Maßnahmen keine Düngemittel und Biozide einzusetzen, eine mechanische Beikrautregulierung sollte nicht erfolgen. Die Ernte bzw. der Umbruch sollten möglichst spät, im Regelfall ab Mitte August erfolgen. Innerhalb einer geeigneten Kullisse ist eine Rotation der Maßnahmenflächen möglich.

Die geeigneten Maßnahmentypen sind in den v.g. Maßnahmen-Steckbriefen des LANUVs beschrieben.

Für eine langfristige Wirksamkeit bedürfen alle Maßnahmen im Ackerland einer auf den konkreten Fall abgestimmten sorgfältigen Auswahl geeigneter Flächen, bei der auf die Landschaftsstrukturen und konkrete Vorkommen eingegangen wird. Gleiches gilt für die Auswahl und Kombination der Maßnahmen und die langfristige Qualitätssicherung der Umsetzung. Es ist daher ein gutachterliches Maßnahmenkonzept vorzulegen, aus dem die Lage der Flächen, deren Eignung und die Art der geplanten Maßnahmen hervorgehen. Darin sind Angaben zu Art und Ausgestaltung der Maßnahme, zum konkreten Standort und zum zeitlichen Rahmen zu machen.

Zielsetzung und Monitoring:

Ziel der Maßnahme ist die Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit Verbote gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch das Vorhaben zu vermeiden. Dazu ist die Stabilität der betroffenen Feldvogelarten auch nach Errichtung der geplanten WEA zu gewährleisten. Gemäß "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Anhang B" ist bei der Maßnahmenumsetzung für Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und Grauammer ein maßnahmenbezogenes Monitoring der Fläche erforderlich. Bei allen Vorkommen der Grauammer ist zusätzlich gemäß Methodenhandbuch ein populationsbezogenes Monitoring erforderlich.

Der aktuelle Grauammerbestand auf der Vorhabenfläche entspricht 6 Grauammerpaaren (Vgl. Kartierdaten, Planungsbüro Dr. Prell). Der Grauammerpaar-Zielbestand nach Planungsumsetzung auf Vorhaben- und Maßnahmenfläche beträgt daher 6 Grauammerpaare zuzüglich der bislang nicht ermittelten Grauammerbestände auf der Maßnahmenfläche. Dieser Zielbestand ist auf der Vorhaben- und Maßnahmenflächen zusammen nachzuweisen. Die Vorhabenfläche entspricht dabei dem 500 m Umkreis um die Anlagen. Für den Nachweis sind jährliche Revierkartierungen durchzuführen (Vgl. "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW" - Stand: 19.08.2021, Anhang 8). Dies entspricht einem populationsbezogenen Monitoring. Der Bestand gilt als nachgewiesen, insofern der Zielbestand zweimalig innerhalb von 10 Jahren gutachterlich bestätigt werden kann. Das populationsbezogene Monitoring ist mit dem zweimaligen Bestandsnachweis beendet. Ist absehbar, dass der Zielbestand nicht erreicht werden kann, sind Korrekturmaßnahmen vorzunehmen. Diese können freiwillig auch bereits vor Ablauf der 10 Jahresfrist vorgenommen werden, insofern dies beiträgt den Zielbestand schneller zu erreichen.

Die Eckpfeiler des Monitorings werden nach Vorlage des Maßnahmenkonzeptes von der Unteren Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den Antragstellern und dem Gutachter festgelegt. Dabei sind u.a. auch Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen für den Fall der Nichtwirksamkeit der Maßnahme zu formulieren.

Es ist zudem ein maßnahmenbezogenes Monitoring durchzuführen, aus dem hervorgeht, dass die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt (Herstellungskontrolle) und deren Funktionalität im Hinblick auf alle genannten Arten gegeben ist (Funktionsnachweis durch maßnahmenbezogenes Monitoring). Da die CEF-Maßnahme vor Baufeldräumung herzustellen ist, ist auch der Herstellungsnachweis vor Beginn der Baufeldräumung vorzulegen.

Der Funktionsnachweis ist im Regelfall ebenfalls vor Beginn der Baufeldräumung zu erbringen. Zeichnet sich während der Planungsumsetzung jedoch ab, dass die Funktion der CEF-Maßnahme nicht vor Beginn der Baufeldräumung vollständig hergestellt werden kann, ist umgehend mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Düren Kontakt aufzunehmen.

Insofern eine nachvollziehbare Begründung für den fehlenden Funktionsnachweis vorliegt und gutachterlich attestiert werden kann, dass die vollständige Funktion der CEF-Maßnahmenfläche zeitnah, spätestens jedoch zum Beginn der Inbetriebnahme der ersten WEA im Windpark mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit erreicht wird, kann bereits vor dem Erbringen des Funktionsnachweises mit der Baufeldräumung begonnen werden. In diesem Fall ist die Maßnahme spätestens 8 Wochen vor beabsichtigter Baufeldfreiräumung mindestens in Text und Karte zu dokumentieren (gutachterliches Maßnahmenkonzept) und der Umsetzungszeitpunkt mit der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Rahmen dieses Maßnahmenkonzeptes ist dann eine multifunktionale Maßnahme für die Feldvogelgilde zu konzipieren, die bereits mit Herstellung eine gewisse Funktion für Feldvogelarten erfüllt. Eine Baufeldfreiräumung oder sonstige Baumaßnahmen dürfen in diesem Fall erst nach erfolgter Abstimmung und Freigabe erfolgen. Die Maßnahmenfläche ist auch in diesem Fall vor der Baufeldräumung anzulegen. Die Verpflichtung zum Nachweis der rechtlich verbindlichen und dauerhaften Absicherung (grundbuchliche Sicherung, Pflegevertrag, etc.) vor der Baufeldfreimachung sowie die Durchführung eines maßnahmen- und populationsbezogenen Monitoring bleiben von dieser Regelung ausdrücklich unberührt.

FLEDERMÄUSE

- 3.2.5 Der Betrieb einer Beleuchtung im Mastfußbereich (etwa zur Erleichterung abendlicher Kontrollen), gesteuert über Bewegungsmelder ist in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. eines Jahres verboten.
- 3.2.6 Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für WEA-empfindliche Fledermäuse an der geplanten WEA sind im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres die Windenergieanlage in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen in Gondelhöhe zugleich erfüllt sind:
- Temperaturen von $>10\text{ °C}$
 - Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$
 - kein Niederschlag

Sollte an der geplanten Anlage eine zuverlässige Erfassung des Kriteriums Niederschlag in Verbindung mit der Übertragung auf die Anlagensteuerung technisch nicht möglich sein, können für die vorgesehene Abschaltung nur die beiden Kriterien Temperatur und Windgeschwindigkeit herangezogen werden.

Für den Fall einer Abschaltung über den Niederschlag sind die Niederschlagsmengen mit einer geeigneten Messeinrichtung im 10 Minutenintervall zu erfassen. Vor Inbetriebnahme der WEA, ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Nachweis über eine geeignete Sensortechnik vorzulegen. Die Sensortechnik ist hierbei am Schwellenwert 5 mm/h einzustellen.

Vor Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung zum Fledermausschutz funktionsfähig eingerichtet ist.

- 3.2.7 Auf Anfrage sind die Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA - Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für die WEA in digitaler Form (als Excel- oder csv-Datei, kein pdf) an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Die Betriebsdaten sind so zu exportieren, dass die zu einer WEA gehörigen Daten nicht über mehrere Datenblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export dürfen die Daten vom Betreiber nicht mehr verändert werden.

Für die WEA sollen nach dem Export folgende Angaben in einem Datenblatt enthalten sein:

- Zeitstempel mit Angabe der Zeitzone laut WEA-Hersteller (Bsp.: 2008-07-01 20:40 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- \emptyset Windgeschwindigkeit (m/s), \emptyset Gondelaußentemperatur ($^{\circ}$ C), \emptyset Rotationsgeschwindigkeit (U/min),
- ggf. zusätzlich \emptyset Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h) und \emptyset Leistung (kW)

Die alleinige Darstellung der An- und Abschaltzeitpunkte und -bedingungen genügen nicht (keine Abschaltprotokolle, wie z.B. von Northtec oder Fleximax ausgegeben)

Ohne die Abschaltung darf im vorgenannten Zeitraum die Anlage nicht betrieben werden; hierunter ist auch der Probetrieb zu verstehen.

- 3.2.8 Nach Errichtung u. Inbetriebnahme der Anlage kann nach MULNV & LANUV (2017) ein freiwilliges akustisches Monitoring entsprechend den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2015, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Die Auswertung ist unter Anwendung des frei verfügbaren Datenbanktools "Renebat II und III für eine automatisierte Auswertung von Gondelmonitoringdaten" in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden, jeweils für den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. eines Jahres, zu erfassen. Die Grundeinstellung des Programms "Probat" ist mit einer Schlagopferzahl <1 zu betreiben.

- 3.2.9 Der UNB ist bis zum 31.12. des 1. Monitoringjahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Der Bericht muss hinsichtlich der Signifikanz von Kollisionsereignissen fachlich fundiert Auskunft geben sowie Maßnahmen aufzeigen, die eventuell erforderlich sind, um das Kollisionsrisiko auf ein vertretbares Maß zu reduzieren.
- 3.2.10 Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 2.5 festgelegten Abschaltbedingungen durch die Genehmigungsbehörde an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben.
- 3.2.11 Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres setzt die Genehmigungsbehörde auf Grundlage eines weiteren Gutachterberichtes die endgültigen Abschaltalgorithmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde fest.

3.3. Luftfahrtrecht

Zivile Luftfahrt

- 3.3.1 Die Windkraftanlagen dürfen nur an den nachfolgend genannten Standorten mit den nachfolgend genannten Höhen errichtet werden.

Bez.	Koordinate (WGS 84)	Max. Höhe über NHN (m)
WEA02	50°39'40,3308"N 006°34'08,7816"E	493,77
WEA04	50°39'27,6984"N 006°34'03,8820"E	523,55

- 3.3.2 Die Windkraftanlagen müssen als Luftfahrthindernisse mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4)“ versehen werden.

Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Tagesfeuer müssen dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

Nachtkennzeichnung:

Auf dem Dach der Maschinenhäuser sind Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuerung bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Licht, das von LED ausgesendet wird, wird von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.

Die hier geplanten Windkraftanlagen sind, wenn sie ausschließlich mit LED-Feuern ohne einen Infrarot (IR) – Anteil ausgestattet werden, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar. Somit würde von dem hier geplanten Luftfahrt-hindernis eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen.

Um dieser Gefährdung zu begegnen, verfüge ich hiermit auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf den Maschinenhäusern zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befeuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann.

Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

- a) ein Helligkeitwert des IR-Anteils von 25mW/SR
- b) eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850nm
- c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisse mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben!

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

- 3.3.3 Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisse/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.
- 3.3.4 Das Datum des Baubeginns der Anlagen ist der Luftfahrtbehörde mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.

3.3.5 Da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind der Luftfahrtbehörde spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummern und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde
- b. Name des Standortes
- c. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS Empfänger gemessen)]
- d. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten hat der Bauherr der Luftfahrtbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befeuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

3.3.6 Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:

- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
- Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV
- Nachweis über Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV
- Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen
- Nach Übermittlung der Nachweise / Erfüllung der Auflagen, darf das BNK System in Betrieb genommen werden. Eine weitere Prüfung oder Freigabe durch mich erfolgt nicht.

3.3.7 Nach Fertigstellung der Anlagen ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflage erfolgt, ist der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

Militärische Luftfahrt

- 3.3.8 Die Windenergieanlage WEA 02 muss mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.
- 3.3.8.1 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
- 3.3.8.2 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
- 3.3.8.3 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschalteinrichtung oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
- 3.3.8.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- 3.3.8.5 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
- 3.3.9 Zwei Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens III-0625-24-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
- 3.3.10 Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- 3.3.11 Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage ausgewählt.
- 3.3.12 Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen WEA 02 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem WEA-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
- 3.3.13 Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

3.4 Eiswurf

- 3.4.1. Die Anlagen sind mit einem Rotorblattvereisungsüberwachungssystem auszustatten und zu betreiben. Dieses hat einen Eisansatz frühzeitig zu detektieren und die Anlage selbstständig stillzusetzen, so dass es zu keinem Eisabwurf in der Bewegung kommen kann. Der Betrieb darf erst wieder nach eindeutiger Eisfreiheit der Rotorblätter erfolgen.
- 3.4.2. Bei Ausfall des Eiserkennungssystems ist die Anlage in der eisgefährdeten Zeit automatisch auszuschalten
- 3.4.3. Vorgaben aus der Zulassung des Eisdetektionssystems sind umzusetzen.
- 3.4.4. Im Umkreis von mindestens 300 m um den Fuß der Anlagen ist auf den öffentlich zugänglichen Verkehrs- und Feldwegen durch Schilder vor möglichem Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb von den Windanlagen zu warnen.
- 3.4.5. Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme ist die ordnungsgemäße Programmierung, sowie der ordnungsgemäße Betrieb der Rotorblattvereisungsüberwachung inklusive Einstellung der Gondelposition bei Abschaltung für die Anlage durch einen Fachbetrieb gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen. Ein Betrieb in der eiswurfgefährdeten Zeit ohne Nachweis ist nicht zulässig.

3.5 Baurecht und Brandschutz

- 3.5.1. Nach § 53 BauO NRW hat der Bauherr die Pflicht vor Baubeginn eine qualifizierte Bauleiterin oder einen qualifizierten Bauleiter gemäß § 56 BauO NRW zu benennen, die/der über eine ausreichende Sachkunde und Erfahrung verfügt.
- 3.5.2. Das Brandschutzkonzept 2524 des Sachverständigen Hanns-Helge Janssen, vom 19.3.2024 ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
- 3.5.3. Der zuständigen Kreisleitstelle in Kreuzau-Stockheim ist eine Karte mit UTM-Gitter, in der Standort und Anlagennummer der WEA eingetragen sind sowie die aktuellen Kontaktdaten des Betreibers zu übergeben.
- 3.5.4. Die örtliche Feuerwehr ist durch den Betreiber der WEA vor Inbetriebnahme in die einsatzrelevanten Besonderheiten der Anlagen einzuweisen. Unterlagen zur Erstellung eines objektbezogenen Einsatzplanes oder von Lehrunterlagen sind der Feuerwehr durch den Betreiber zur Verfügung zu stellen.

3.6 Straßen- und Wegegesetz

- 3.6.1. Während der Ausführung der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung der Straße zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einer Verschmutzung kommen ist diese ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Straßenbaulastträger die Verunreinigung auf Kosten des Bauherrn beseitigen/beseitigen lassen.
- 3.6.2. Das Grundstück darf nur in solcher Weise genutzt werden, dass jegliche sonstige Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Landesstraße 11 ausgeschlossen ist. Insbesondere müssen störende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer, wie Dämpfe, Gase, Rauch, Blendwirkung, Geräusche, Erschütterungen und dgl. von dem Grundstück aus unterbleiben.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

- 3.7.1 Der Baubeginn der Anlagen ist mindestens 30 Tage vorher der Kreisverwaltung Düren, Umweltamt schriftlich anzuzeigen.
- 3.7.2 Die Fundamente der Anlagen sind hinsichtlich der Standortkoordinaten und der Fundamenthöhe nach Fertigstellung der Fundamente und vor dem Hochbau (Turm etc) durch einen amtlich bestellten Vermesser einzumessen und das Vermessungsergebnis dem Umweltamt der Kreisverwaltung Düren vorzulegen. Die Gesamthöhe ist auf Basis der Einmessung rechnerisch zu ermitteln und ebenfalls vorzulegen
- 3.7.3 Die Inbetriebnahme der Anlagen ist mindestens 14 Tage vorher der Kreisverwaltung Düren, Umweltamt schriftlich anzuzeigen.
- 3.7.4 Jede Windanlage ist im Bereich des Eingangs mit einem wetterbeständigen Schild oder vergleichbarer Kennzeichnung zu versehen (mindestens 30 x 30 cm) auf dem mindestens die folgende Nummer (DN ...) und die jeweiligen UTM Standortkoordinaten enthalten sind.

Betreiber Nr. WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM 32	Nummer:
02	Wollersheim	8	12	Rechts 328196 Hoch 5614970	DN 280
04	Wollersheim	8	33, 34, 35	Rechts 328087 Hoch 5614583	DN 281

- 3.7.5 Vor Inbetriebnahme ist der der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Düren die Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie RL 2006/42/EG vorzulegen.

4. Hinweise:

- 4.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung jeweils geltenden Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
- 4.2 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG¹ nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 4.3 Der Bauherr ist für die Einhaltung der BaustellV, nachzulesen im Bundesgesetzblatt I, Seite 1238, verantwortlich und damit, neben den beauftragten Unternehmen, auch für den Arbeitsschutz auf seiner Baustelle.

Der Bezirksregierung Köln ist zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung¹ zu übersenden, wenn für das Vorhaben mehr als 30 Arbeitstage benötigt werden und dabei mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder ein Arbeitsumfang von mehr als 500 Personentagen erreicht wird.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist bereits während der Ausführungsplanung des Projektes einzubinden.

Zusätzlich ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen, wenn

- Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder
- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten gemäß Anhang 2 der BauStellV ausgeführt werden müssen.

- 4.5 Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.
- 4.6 Es wird empfohlen, die unter Bedingung 2.5 aufgeführte Kompensation des Eingriffs im multifunktionalen Sinne über die CEF-Maßnahme (Punkt 2.7/ 3.2.4) auszugleichen. Zu Auflage 3.2.4 wird empfohlen das Artenschutzkonzept in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Düren zu entwickeln. Alternativ kann auch eine Abwicklung über die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft empfohlen werden.
- 4.7 Baustellenzufahrten sind in einem separaten Verfahren beim Landesbetrieb Straßenbau NRW ca. zwei Monate vor Baubeginn zu beantragen. Über den Schwerlasttransport ist eine entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Vor Durchführung des Schwerlasttransportes ist die zuständige Straßenmeisterei Schleiden (Tel.: 02444/9513-0) in Kenntnis zu setzen. Weitere Abstimmungen bzgl. des Transportes sind mit der Straßenmeisterei abzuwickeln.

V. **Begründung**

1. Vorhabenbeschreibung

Mit Antragsdatum vom 20.3.24 reichte die Energiekontor AG, Bremen, einen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen im Stadtgebiet Nideggen ein. Es wurden folgende Anlagen beantragt und mit diesem Bescheid genehmigt:

2 WEA vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1:

Nennleistung	5560 kW
Rotordurchmesser	160 m
Nabenhöhe	166,6 m
Gesamthöhe	246,6 m
Rotorblätter mit Serrated trailing edges (STE)	

Die erzeugte elektrische Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV² und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie gutachterliche Stellungnahmen zu folgenden Themen:

- Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfprognose
- Turbulenzgutachten/Standorteignung

Die Anlagen befinden sich innerhalb der ausgewiesenen Fläche "13 a" des mit Schlussbekanntmachung vom 29.11.23 rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Nideggen.

2. Genehmigungsverfahren

Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 50 m sind in der 4. BImSchV³ im Anhang 1 unter der Ziffer 1.6.2 aufgeführt und unterliegen somit der Genehmigungspflicht nach §4 BImSchG. Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach §19 des BImSchG und nach der 9. BImSchV durchgeführt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren sowie nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen, Formblätter und gutachterliche Stellungnahmen.

Nach Eingang des Antrages und Prüfung der Vollständigkeit erfolgte die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sind.

Folgende Behörden wurden im Verfahren beteiligt:

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Bürgermeister der Stadt Nideggen
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 (Luftfahrtbehörde)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bauordnungsamt der Kreisverwaltung Düren
- Landesbetrieb Straßen NRW
- Bürgermeister der Stadt Heimbach und der Stadt Zülpich (unmittelbar angrenzende Kommunen)

Von den genannten Behörden und Stellen äußerten außer der Stadt Heimbach und der Stadt Zülpich keine in ihrer abschließenden Stellungnahme Bedenken gegen das Vorhaben. Soweit Nebenbestimmungen oder Hinweise vorgeschlagen wurden, wurden sie in den Genehmigungsbescheid übernommen. Enthielten die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Forderungen, die konkret in Gesetzen oder Verordnungen wiedergegeben sind, sind sie als Nebenbestimmungen nicht übernommen worden.

Mit Schreiben vom 25.3.2024 wurde die Stadt Nideggen auf elektronischem Weg um Stellungnahme und um Erteilung des Einvernehmens nach §36 BauGB gebeten. Laut vorliegendem Übertragungsprotokoll erfolgte die Zustellung am 25.3.24 und der download der Antragsunterlagen am 26.3.24. Gemäß §36 Abs. 2 BauGB gilt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt, wenn nicht binnen 2 Monaten nach Eingang des Ersuchens das Einvernehmen verweigert wird. Die Stadt Nideggen hat sich im Verfahren nicht geäußert und das Einvernehmen nicht verweigert, das Einvernehmen gilt somit als erteilt.

2.1 Genehmigungsvoraussetzung

Nach §§ 4 und 19 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden
- und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Bedingungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Einschränkungen zu erteilen.

2.2 UVP-Pflicht

Windenergieanlagen sind unter der Bezeichnung "Windfarm" auch in Ziffer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG⁹ aufgeführt. Für Windfarmen von 3 bis weniger als 6 Anlagen ist eine standortbezogene und für 6 bis weniger als 20 Anlagen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Ab 20 Anlagen besteht eine generelle Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Anlagen befinden sich innerhalb der ausgewiesenen Fläche "13 a" des mit Schlussbekanntmachung vom 29.11.23 rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Nideggen. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz BauGB durchgeführt.

Gemäß § 6 des WindBG- Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022, ist daher im Genehmigungsverfahren abweichend von den v.g. Regelungen des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2.3 Verfahrensfragen

In dem § 6 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 5 und der nach § 7 erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages mit den zugehörigen Antragsunterlagen ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden können und auch die anderen Kriterien des § 6 BImSchG erfüllt werden.

2.4 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragten Anlagen vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften überprüft:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Vorschriften zum Abfallrecht
- Vorschriften zum Bau- und Planungsrecht
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Brand- und Explosionsschutz
- Luftverkehrsrecht (zivil und militärisch)
- Naturschutzrecht
- Artenschutz
- Denkmalschutz

2.4.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Auswirkungen auf den Menschen können von Windenergieanlagen, nur durch Schall- und Lichtemissionen verursacht werden.

Anlagenbezogene Geräusche

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG und Verwaltungsvorschriften (TA Lärm¹³, Windenergieerlass¹⁴) in vollem Umfang entsprochen wird.

Dies folgt aus der den Antragsunterlagen unter Register 12 beigefügten Immissionsprognose der I 17 Wind GmbH & Co KG, Husum, Bericht Nr: I17-SCH-2023-195, vom 11.12.2023, die die beantragten Windenergieanlagen und Vorbelastungen vollumfänglich berücksichtigt. Die Prognose wird auf eine schalltechnische Berechnung unter Berücksichtigung der LAI-Hinweise und des Interimsverfahren gestützt.

Die von der REA GmbH Umweltinvest, Düren, bereits im Dezember 2023 beantragten 9 WEA in der Windvorrangzone Nideggen-Ost, AZ: 66/2-1.6.2-(36-44)/23, sind im v.g. Schallgutachten zwar nicht als potentielle Vorbelastung berücksichtigt, dies ist jedoch unschädlich, da die hiermit genehmigten WEA im Schallgutachten des Antrag zu Nideggen-Ost, bereits als Vorbelastung mitberechnet wurden, und dort der Nachweis erbracht wird das auch unter Berücksichtigung aller geplanter und vorhandener WEA die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte der im Wirkungsbereich der WEA liegenden Immissionsorte eingehalten werden.

Mit E-Mail vom 19.3.24 hat die REA GmbH Umweltinvest bestätigt, dass sie dieser schalltechnischen Reihung zustimmt.

Die Berechnungen sind plausibel und nachvollziehbar. Die Berechnungen belegen, dass unter Berücksichtigung des unter Nebenbestimmung 3.1.2 festgesetzten schallreduzierten Betriebes der Anlagen, die als Stand der Technik eingeführten Richtwerte der TA-Lärm an den betrachteten Immissionsorten auch in der Nacht eingehalten werden.

Schattenwurf

Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Schattenwurfdauer ist das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen Az.: 7 A 2140/00 vom 18.11.2002, welches auch Eingang in den Windenergieerlass²⁴ gefunden hat. Danach ist eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr bei einer worst-case-Betrachtung (entspricht einer realen

Beschattungsdauer von 8 Stunden im Jahr) und eine tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten hinnehmbar.

Zur Nachweisführung wurde eine Schattenwurfprognose, Bericht Nr: I17-Schatten-2023-164, vom 12.12.2023, durch die I17 Wind GmbH & Co KG, Husum, Register 12.2 der Antragsunterlagen, erstellt.

Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass über eine Programmierung der Anlagen der Schatten-schlag auf den zulässigen Rahmen reduziert werden muss. Dies ist in den Auflagen 3.1.8-3.1.11 berücksichtigt worden.

2.4.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist.

Das ergibt sich schon daraus, dass die Antragstellerin entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses und der TA-Lärm die Emissionsgrenzwerte einhält.

2.4.3 Belange der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass durch den Betrieb der Anlage gegen die im § 5 Abs. 1 Nr. 3 festgelegte Grundpflicht verstoßen wird.

2.4.4 Belange des Arbeitsschutzes

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Nr. 2 BImSchG) sichergestellt ist.

Die diesbezügliche Überprüfung durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 hat ergeben, dass alle Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden, die öffentlich-rechtlicher Natur sind und gegen die Erteilung der Genehmigung zum Betrieb der Anlage keine Bedenken bestehen.

2.4.5 Belange des Landschafts-, Arten- und Naturschutzes

Die Energiekontor AG, Bremen, plant die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA bei Nideggen-Wollersheim. Der Standort der geplanten Windenergieanlagen (WEA) befindet sich innerhalb der im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie von der Stadt Nideggen ausgewiesenen Konzentrationszone 13 a. Das Plangebiet liegt zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Voreifel zwischen Wollersheim und Bergheim" gem. Ziffer 2.2-5 des Landschaftsplanes 3 "Kreuzau/Nideggen". Im Landschaftsschutzgebiet ist es u.a. verboten bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) zu errichten oder deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern. Zur Errichtung der WEA ist daher eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Da im Flächennutzungsplanänderungsverfahren von der Unteren Naturschutzbehörde nicht vom Widerspruchsrecht nach § 20 Abs. 4 LNatSchG Gebrauch gemacht wurde, bestehen gegen die Erteilung der Befreiung von den betroffenen Festsetzungen des Landschaftsplanes keine Bedenken. Die Genehmigung nach BImSchG schließt diese behördliche Entscheidung (Befreiung) daher mit ein.

Im o.g. Antrag zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen wurden die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Dr. Prell am 19.03.2024) bearbeitet und den Antragsunterlagen beigelegt. Das Gutachten betrachtet die beiden hier beantragten WEA 02 und WEA 04 zusammen mit den beiden weiteren durch die REA GmbH Umweltinvest separat beantragten WEA 01 und WEA 03. Das ökologische Defizit

und das Ersatzgeld wurden daher im Gutachten für alle vier geplanten Windenergieanlagen zusammen kalkuliert.

Auf die Einreichung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG und eines artenschutzrechtlichen Gutachtens wurde hinsichtlich des § 6 WindBG verzichtet, da sich die WEA-Standorte in einem Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG befinden. Mit § 6 WindBG wurde die EU-NotfallVO in eine nationale Regelung überführt. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erfolgt gemäß den Vorgaben zur modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 6 WindBG. Dazu wird das artenschutzrechtliche Gutachten aus der Aufstellung des "Teilflächennutzungsplanes Windenergie zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich für das Stadtgebiet von Nideggen" herangezogen. Zusätzlich liegen aktuelle Daten der Biologischen Station Kreis Düren und eine vollständige Brut- und Ratsvogelkartierung aus dem Jahr 2023 (Büro für Ökologie und Landschaftsplanung von Dr. Prell) vor.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden Bruten der planungsrelevanten Arten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel im 500 m Untersuchungsraum um die geplanten Anlagen erfasst. Zudem wurden sechs Bruten der windkraftsensiblen Grauammer, die insbesondere durch Mastanflüge schlaggefährdet ist, kartiert. Anhand der vorliegenden Kartierdaten ist von einer artenschutzrechtliche Betroffenheit der Feldvogelgilde auszugehen.

In Bezug auf die Grauammer ist zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst durch Kollisionen mit dem Mast, der Mastfußbereich farblich landschaftsgerecht anzustreichen. Dafür eignet sich beispielsweise eine braune oder grünliche Gestaltung.

Für die übrigen planungsrelevanten Feldvogelarten lässt sich anhand des Leitfadens kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ableiten. Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass sich zum Baubeginn Bruten am Eingriffsort finden, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Alternativ kann die Fläche unmittelbar vor Baubeginn gutachterlich begangen werden. Insofern sich keine Bruten zum Zeitpunkt des Baubeginns Vorort befinden, ist auch ein früherer Baubeginn in Abstimmung mit der UNB denkbar.

Unter Berücksichtigung der v.g. Vermeidungsmaßnahmen sind die Tötungs- und Verletzungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf Feldvögel ausgeschlossen. Von einer Störung der Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls nicht auszugehen.

Durch die geplanten Versiegelungen innerhalb bekannter Feldvogelvorkommen werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt. Zum Ausgleich der Betroffenheiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher eine vorgezogene Ausgleichsfläche im Umfang des Flächenverlustes anzulegen. Es sind demnach mindestens 1,6 ha als CEF-Maßnahme für Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und Grauammer herzustellen. Eine Verschneidung mit der Kompensation der Ökopunkte ist bei entsprechender Anlage möglich und zu empfehlen.

Die Herstellung und die Funktion der Fläche sind vor Baubeginn durch eine Herstellungskontrolle und ein maßnahmenbezogenes Monitoring durch einen externen Gutachter nachzuweisen.

Die Grauammer kommt in Nordrhein-Westfalen zudem nur noch sehr lokal in den ausgedehnten Bördelandschaften im Raum Zülpich und Jülich vor. Der Gesamtbestand wurde 2015 auf unter 200 Brutpaare geschätzt. Daher wurde vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (kurz LANUV) 2021 festgelegt, dass bei allen Vorkommen der Grauammer, die Ausgleichsmaßnahmen auslösen, ein populationsbezogenes Monitoring vorzusehen ist.

Unter Beachtung der v.g. Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass sich durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit Feldvögeln ergeben.

Gesondert zu betrachten ist ein nachgewiesener Uhubrutplatz. Dieser liegt in einer Entfernung von circa 700 m zur nächsten WEA und damit im zentralen Prüfbereich nach § 45 b Abs. 3 BNatSchG. Es liegen demnach Anhaltspunkte vor, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist. Gemäß dem BNatSchG ist der Uhu jedoch nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Die Anlagen mit einer Gesamthöhe von 246,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m, haben eine Rotorunterkante von 86 m. Für den genannte Uhubrutplatz ist daher kein erhöhtes Tötungsrisiko abzuleiten. Es sind entsprechend keine gesonderten Maßnahmen für den bekannten Brutplatz anzuordnen.

Eine Betroffenheit der übrigen potenziell betroffenen windkraftsensiblen und planungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten konnten aufgrund der vorliegenden Kartierdaten oder der im Rahmen der gem. § 45 b BNatSchG festgesetzten Prüfradien ausreichend ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von geschützten Fledermausarten konnte nicht ausgeschlossen werden. Es wird daher eine pauschale Abschaltung der Anlagen für WEA-empfindliche Fledermäuse bei definierten zeitlichen und klimatischen Bedingungen vorgesehen. Die Anordnung der Abschaltung erfolgt unabhängig von der Zahlung ins Artenhilfsprogramm.

Die Baumaßnahme stellt im Sinne des § 14 BNatSchG einen Eingriff dar. Im Rahmen der angewandten Eingriffsregelung wurde anhand des eingereichten Landschaftspflegerischen Begleitplans ein anteiliges ökologisches Defizit ermittelt. Es wurde ein Defizit von 11.242 ökologischen Werteinheiten ermittelt, welches durch geeignete Maßnahmen vor Baubeginn auszugleichen ist. Alternativ ist auch der Ankauf von Ökopunkten möglich.

Zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes NW (LNatSchG), i.V. mit dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung, im Zuge der „Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen in NRW“ ein Ersatzgeld zu zahlen. Das Ersatzgeld wurde anteilig mit einer Höhe von 77.706€ ermittelt und als Bedingung festgesetzt.

2.4.6 Belange des Gewässerschutzes

Beim Betrieb der Windkraftanlage entstehen keine Abwässer, Niederschlagswasser versickert an Ort und Stelle.

2.4.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlage werden nach dem Ergebnis der Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Das gilt insbesondere für die Vorschriften des Baurechts, des Planungsrechts, des Brandschutzes, des Luftverkehrsrechts und des Denkmalrechts.

Da die WEA innerhalb einer ausgewiesenen und genehmigten Windvorrangzone errichtet werden, die flächenbezogenen Belange somit bereits abgewogen sind, konnten die von der Stadt Heimbach und Stadt Zülpich vorgebrachten Einwände im Genehmigungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

2.4.8 Betriebliche Nachsorgepflicht

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin der betrieblichen Nachsorgepflicht (§ 5 Abs. 3 BImSchG) nachkommen wird.

Nach einer Betriebseinstellung wird die Anlage demontiert und das Fundament aus dem Boden entfernt.

Die gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 u. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Rückbausicherung, in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung, wurde unter Nr. 2.1, Bedingungen, festgesetzt.

Grundlage für die Höhe der Sicherheitsleistung, ist die unter Register 15 beigefügte Rückbaukostenschätzung. Die dort aufgeführten Erlöse für Wertstoffe können bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung nicht als mindernd berücksichtigt werden.

Um das Risiko einer Teuerungsrate zu minimieren, werden nach 5, 10,15 und 20 Jahren eine Anpassung von je 10 % bezogen auf den Ursprungswert (2 % je Jahr) berücksichtigt.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem separaten Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zu gerechnet

Düren, den 9.7.24
Im Auftrag

(Ralf Kreischer)

Angewandte Rechtsvorschriften jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung

- 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274)
- 2 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
- 3 Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S.1440)
- 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW vom 21. Juli 2018 (GV.NRW.S.421) mit der zuletzt am 1.01.2024 in Kraft getretenen Änderung
- 5 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl.I.S.698)
- 6 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW vom 21.07.2000 (GV.NRW.S.934)
- 7 Baugesetzbuch – BauGB vom 03.November 2017 (BGBl.I.S.3634)
- 8 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB vom 02. Januar 2002 (BGBl.I.Nr.2.S.42)
- 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94)
- 10 VDI 4220 "Qualitätssicherung – Anforderungen an Stellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe an stationären Quellen und in der Außenluft" vom April 2011
- 11 gemeinsamer Runderlass "Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBL. NRW. S. 924 / S.MBL. NRW 7130)
- 12 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl.I.S.2542)
- 13 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 (BGBl. I S.721)
- 14 Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass – vom 08.05.2018 (MBL. NRW. S.258)
- 15 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686)
- 16 Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S.3803).
- 17 Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein Westfalen - BauGB AG NRW vom 03.02.2015 (GV.NRW. S.211 /SGV. NRW. 232)
- 18 Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- 19 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz – DSchG vom 11.03.1980 (GV.NRW.S.226)
- 21 Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windanlagen in NRW" in der Fassung der 1. Änderung vom 10.11.2017
- 22 Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über Erhaltung der wildlebenden Vogelarten